

07.02.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 17 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummer 1 zu ersetzen:

"1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, das Bundeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Überprüfung speichern,".

Begründung:

Für alle Sicherheitsbehörden
- also auch für Polizei und
Staatsanwaltschaft - muß es bei
der bisherigen Rechtslage bleiben,

daß sie nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Ausforschungen der Sicherheitsbehörden müssen zuverlässig ausgeschlossen sein. Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden können grundsätzlich nicht offenbart werden, ohne daß die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags gefährdet wird. Die geltende Regelung über die Auskunftsrechte des Bürgers in § 13 BDSG bedarf aus verfassungsrechtlicher Sicht keiner Änderung. Sie berücksichtigt die zwingenden Erfordernisse staatlicher Aufgabenerfüllung angemessen. Der Gesetzgeber kann innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens das Auskunftsrecht gegenüber öffentlichen Stellen verhältnismäßig ausgestalten, in bestimmten Bereichen, wie Polizei und Verfassungsschutz, auch ganz ausschließen.